

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

1.4.1917 (No. 90)

gung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2, 16. R. A. U. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgewinnste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Seeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Seeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9. Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 31. März.

Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Ein türkischer Sieg an der Sinaifront.

Konstantinopel, 30. März. Amtlicher Bericht vom 28. März. Persische Front. Die Lage ist unverändert. — Tigrisfront: Zusammenstoße von Aufklärungspatrouillen auf unserer äußersten linken Flanke. Starke feindliche Kavallerie, die versuchte, zwischen zwei unserer kämpfenden Truppen einzudringen, wurde zum Rückzug gezwungen. — Sinaifront: Der seit langem erwartete und vom Feind vorbereitete Angriff begann am 26. März. Der Kampf, der sich in der Umgegend von Goga entwickelte, endete am Nachmittag des 27. März mit einem offenkundigen Sieg der Türken. Die an diesem Kampfe beteiligten englischen Streitkräfte betragen etwa 4 Divisionen; auch zahlreiche schwere Artillerie, sowie Panzerautomobile des Gegners nahmen an dieser Schlacht teil. In diesem zweitägigen Kampf hatte der Gegner schwere Verluste und ließ auf dem Schlachtfelde zahlreiche tote, 200 Mann, darunter ein Offizier, wurden gefangen genommen und ein Panzerautomobil sowie zwei andere Automobile erbeutet. Der Feind zog sich in südwestlicher Richtung zurück, von unseren Truppen verfolgt. In diesem Kampf hat sich unser 125. Infanterie-Regiment besonders ausgezeichnet. Trotz der äußersten Heftigkeit des Kampfes sind unsere Verluste sehr gering.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 31. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing im Laufe des Tages den Präsidenten Dr. von Engelberg, den Geheimrat Dr. Freiherrn von Babo und den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb zum Vortrag.

** Dem Badischen Heimatbund ist von Firma Maschinensfabrik „Badenia“ in Weinheim eine weitere Spende im Betrage von 10 000 M. zugewendet worden. Für diese reiche Spende sei auch hier herzlich gedankt.

** In unserer gestrigen Mitteilung über die Bestellung eines besonderen Vertreters für die Interessen des badischen Gewerbes und Handels auf dem Gebiet der Kriegs- und Übergangswirtschaft in Berlin ist ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen: ... Diese Vertretung Badens hat durch eine Vereinbarung mit dem Großh. Ministerium des Innern der zurzeit als Hauptmann der Reserve in Berlin verwendete Direktor der Firma Benz (nicht Lanz) und Cie, Rheinische Automobil- und Motorenfabrik A.-G., Dr. Emil Michelmann, in Mannheim übernommen.

* 60. Geburtstag. Am heutigen 31. März vollendet Herr Geh. Hofrat Dr. Alfons B e n d i j e t, der verdiente Chefarzt an der Klinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe im hiesigen Rudolph-Wilhelm-Krankenhaus, sein 60. Lebensjahr.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.A. Großes Hauptquartier, 31. März, vormittags. (Amilich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

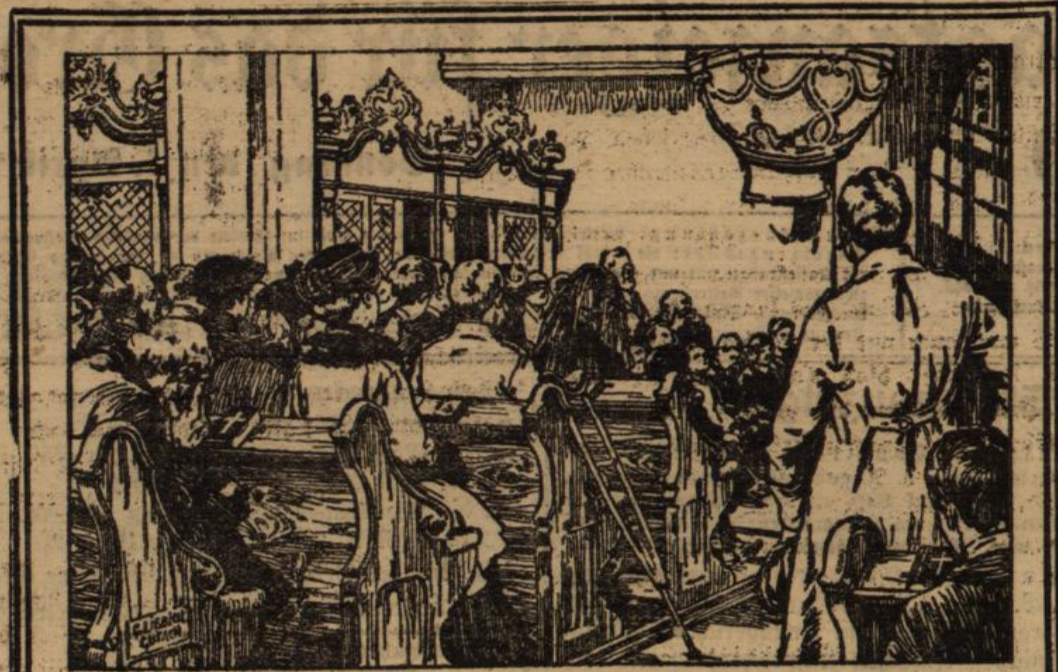
Ein nächtlicher Vorstoß englischer Abteilungen beiderseits von Loos scheiterte im Nahkampf.

Lebhafte Artilleriewirkung begleitete den Angriff englischer Bataillone zu beiden Seiten der Straße Peronne-Fins. Bei Mes-en-Couture wurde der Feind abgewiesen. Weiter südlich erreichte er Heudi- und Guendecourt und Str. Emille.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Am Bistritz wurden bei Borstien in die russischen Gräben östlich von Kirlibaba und südlich von Westecanese über 200 Mann gefangen und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madenjan und an der



Der Krieg ist eine heilige Sache!

In richtiger Erkenntnis mahnt der Geistliche
seine Gemeinde an die Zeichnungs-Pflicht!

Könntest Du es verantworten, eine
solche Mahnung unbeachtet zu lassen?

Wenn je eine Sache uns heilig war, wenn je ein opfervoller Krieg geführt wurde um hehre, große, jedem Deutschen in seinem innersten Denken und Fühlen berührende Ziele, so ist es dieser Krieg. Ihn zu gutem, unsere Zukunft sicherndem Ziele zu Ende zu führen, ist für Jeden oberste Pflicht, nicht nur gegen sein Vaterland, sondern auch gegen seinen Gott. Die erfolgreichste Waffe, die Bürger und Bauer, Arbeiter und Unternehmer, Angestellter wie Vorgesetzter, Mann und Frau, Jüngling und Jungfrau in der Heimat in der Hand haben, das heilige Ziel dieses Krieges zu sichern, ist die möglichst einmütige Beteiligung aller Volksschichten an der Kriegs-Anleihe. Mit ihr wollen wir den Willen bekunden, daß wir auch den letzten Pfennig daransehen, daß kein materielles Opfer uns zu groß ist, wenn es gilt, das Höchste zu erhalten und zu verteidigen was wir haben: die Heimat, das Vaterland. Ihn wollen wir weihen, was wir an irdischen Gütern zu vergeben haben, auf seinen Altar wollen wir alle Spargroschen, Kleines auf Kleines zusammenlegen, auf daß es ein Vieles gebe und einen weiteren, starken Baustein bilde in der neuen Kriegs-Anleihe, die wir als starken, unüberwindlichen Damm gegen die Vernichtungswut der Feinde errichten wollen. Keiner bleibe zurück, keiner denke, auf meinen Baustein kommt es nicht an, wo so Viele Steine zusammentragen. Nein, gerade

auf Deinen Baustein kommt es an!

so mußt Du denken, Dein Baustein könnte eine Lücke bilden im großen Bau, und wenn viele solcher Lücken entstanden, wenn viele nachlässig ihre Pflicht vergäßen, so könnte das große Werk an Festigkeit einbüßen, der deutsche Damm, der gegen feindlichen Anprall neuerdings errichtet werden soll mit der Kriegs-Anleihe, er könnte unvollständig und brüchig werden. Wo es sich um heiliges handelt, muß jeder sein Gewissen schärfen und muß vor sich, seinen Angehörigen, seinem Lande und seiner Heimat bestehen können: „Ich habe meine Pflicht getan! Ich habe zur Kriegs-Anleihe und damit dem Vaterlande gegeben, was in meinen Kräften stand!“

(Rundgebung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

Die Franzosen erlitten in Gefechten nordöstlich von Soissons in unserem Feuer schwere Verluste.

In der Champagne wurde um die Höhen südlich von Ripont hartnäckig gekämpft. Auf den Flügeln seines Angriffstreifens wurde der Franzose abgewiesen. In der Mitte drangen seine Sturmtruppen für einige Stunden in unsere Gräben, die dann durch die Stoßtruppen der im Angriff und zähem Ausharren bewährten, dort stehenden Division vom Feind wieder gefäubert wurde.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

In einigen Abschnitten vornehmlich an der Schifchara, am Stochod und an der Blota-Lipa nahm die Tätigkeit der russischen Artillerie zu. Gegen unsere Stellungen vordringende Jagdabteilungen sind zurückgewiesen worden.

Einige Unternehmungen südlich von Widsh und nordöstlich von Rowogrod verliefen günstig. Mehrere Blockhäuser wurden gesprengt. 75 Gefangene und 5 Minenwerfer eingebracht.

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Stockholm, 31. März. (Schwed. Tel.-Bur.) Das neue Ministerium setzt sich folgendermaßen zusammen: Präsidium: Swarh; Aukeres; Admiral Lindmann; Justiz: Stenberg, der im Ministerium Hammarström Minister ohne Portefeuille war; Krieg: Oberst Åkerman (Abgeordneter), Marine: Mitglied der Ersten Kammer Frequentkapitän Hans Ericson; Inneres: von Ebdow, wie im Ministerium Hammarström; Finanzen: der frühere Oberrechnungsrat Carlsson; Unterricht: Landeshauptmann Hammarström; Landwirtschaft: Vizepräsident des Volksernährungsausschusses Dahlberg; Minister ohne Portefeuille: Expeditionschef Ericson und Regierungsrat Fall. Die Minister haben dem König gestern um 7 Uhr abends den Eid geleistet.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Klaffen-Einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Generaldirektion des Reichsbankwesens, der Preussischen Central-Gesellschaft in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000 und 1 000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Rinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelnen Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unterlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige, mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen

müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Rinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden. 98.— Mark,
für die 5% Reichsanleihe wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird. 97,80 Mark,
für die 4½% Reichsschatzanweisungen. 98.— Mark,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichstster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu

werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von 1,50 M., die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50 M. für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 8 M. für je 100 Mark Nennwert zuzugählen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein, v. Grimm.

D. 796

